

G e s e t z
über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten
des Niedersächsischen Landtages
(Niedersächsisches Abgeordnetengesetz - NAbgG)

in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2015 (Nds. GVBl. S. 191)

Erster Teil

Rechtsstellung der Abgeordneten

§ 1

Erwerb und Verlust des Mandats

Erwerb und Verlust eines Mandats im Landtag richten sich nach den Vorschriften der Niedersächsischen Verfassung und des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes.

§ 2

Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um das Mandat sowie der Annahme und Ausübung des Mandats sind unzulässig.

(3) ¹Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. ²Eine Kündigung ist im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. ³Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlages. ⁴Er gilt ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Landtag fort.

§ 3

Wahlvorbereitungsurlaub

¹Hat ein Arbeitnehmer seiner Benennung als Bewerber für ein Mandat zugestimmt, so ist ihm auf Verlangen innerhalb der letzten zwei Monate vor der Wahl der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren. ²Für die Zeit des Urlaubs hat er keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt.

§ 4

Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Mandatszeit ist nach ihrem Ende auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit auch insoweit anzurechnen, als der Abge-

ordnete nicht in seinem Beruf oder Betrieb tätig war.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Berechnung der Höhe von Leistungen, die nach der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit bemessen werden, und nicht für Probezeiten.

(3) ¹Absatz 1 gilt auch nicht für Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs sind. ²Die Mandatszeit kann jedoch angerechnet werden, soweit sie der praktischen Tätigkeit vergleichbar war.

§ 5

Unvereinbarkeit

(1) ¹Ein Beamter mit Dienstbezügen darf dem Landtag nicht angehören. ²Wird ein Beamter mit Dienstbezügen in den Landtag gewählt oder ein Abgeordneter zum Beamten mit Dienstbezügen ernannt, so hat der Präsident das Mandat für erloschen zu erklären. ³Dies gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis ruhen oder eine ähnliche Regelung getroffen wird, wenn das Beamtenverhältnis beendet wird oder wenn der Abgeordnete sein Mandat niederlegt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beamte des Bundes und anderer Länder.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
2. für Angestellte juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgesellschaften,
3. für Angestellte von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, wenn zu mehr als 50 vom Hundert juristische Personen nach Nummer 2 Kapital-eigner oder Mitglieder sind, das Stiftungsvermögen bereitgestellt haben oder die Aufwendungen tragen.

Zweiter Teil
Entschädigung der Abgeordneten

§ 6
Grundentschädigung

(1) Die Abgeordneten des Landtages erhalten eine Grundentschädigung von monatlich 6 260,70 Euro.¹

(2) ¹Die Grundentschädigung wird am Ersten jedes Monats im Voraus gezahlt. ²Der Abgeordnete erhält sie erstmals für den Monat, in dem er das Mandat erwirbt. ³Letztmalig wird die Grundentschädigung für den Monat gewährt, in dem das Mandat endet. ⁴Für jeden Monat wird sie nur einmal gezahlt.

(3) Für den Präsidenten erhöht sich die Grundentschädigung auf 200 vom Hundert, für Vizepräsidenten auf 140 vom Hundert.

(4) ¹Die Grundentschädigung nach Absatz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres, beginnend mit dem 1. Juli 2014, an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils vom Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres eingetreten ist. ²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung des Nominallohnindex für Niedersachsen. ³Die prozentuale Veränderung teilt das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) bis zum 2. Mai eines Jahres dem Präsidenten mit. ⁴Dieser veröffentlicht die Mitteilung des LSN als Drucksache. ⁵Die Anpassung wird nur wirksam, wenn sie durch den Landtag bestätigt wird. ⁶Wird die Anpassung bestätigt, veröffentlicht der Präsident den neuen Betrag der Grundentschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(5) An Abgeordnete, die nach [§ 13 Abs. 1](#) Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung oder nach [§ 13 Abs. 2](#) im Fall der Pflegebedürftigkeit Beihilfe erhalten, wird von der Grundentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 ein um ein Dreihundertfünfundsechzigstel verminderter Betrag ausgezahlt.

¹ Gemäß Bekanntmachung des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages vom 16. September 2015 (Nds. GVBl. S. 194) beträgt die Grundentschädigung ab 1. Juli 2015 6 500,86 Euro.

§ 7
Aufwandsentschädigungen

(1) ¹Die Abgeordneten erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 1 088 Euro² monatlich. ²Für den Präsidenten erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 268 Euro, für Vizepräsidenten um 54 Euro und für Vorsitzende der ständigen Ausschüsse und ihrer Unterausschüsse sowie für Vorsitzende des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe, von Untersuchungsausschüssen, Enquete-Kommissionen und Sonderausschüssen um 107 Euro. [§ 6 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

(2) ¹Beschäftigen Abgeordnete zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung ihres Mandats Bürokräfte, so werden ihnen auf Antrag die nachgewiesenen Kosten, die ihnen hieraus entstehen, bis zu einem vom Präsidenten festzusetzenden Höchstbetrag erstattet. ²Der Höchstbetrag ist ausgehend von dem Entgelt eines mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden tätigen Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 Stufe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) festzusetzen; für den Fall der Beschäftigung mehrerer oder höher eingruppiertes Bürokräfte dürfen die einzelnen Entgelte die Beträge der Entgeltgruppe 9 Stufe 4 nicht übersteigen.

(3) Soweit Abgeordnete regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel zu Fahrten innerhalb des Landes und zwischen Orten innerhalb des Landes sowie nach Berlin und Bonn benutzen, stellt sie das Land von den Kosten frei.

(3 a) ¹Haben Abgeordnete ihre Büros außerhalb des Landtages mit Informations- und Kommunikationseinrichtungen ausgestattet, die sie zur Wahrnehmung ihres Mandats verwenden, so werden ihnen nachgewiesene Aufwendungen für deren Beschaffung auf Antrag zur Hälfte erstattet. ²Die Anträge müssen spätestens 54 Monate nach Beginn der jeweiligen Wahlperiode gestellt werden. ³Zahlungen nach Satz 1 dürfen je Abgeordneten und je Wahlperiode einen Höchstbe-

² Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 169) wird die pauschale Aufwandsentschädigung mit Beginn der 18. Wahlperiode auf 1 104 Euro erhöht und gleichzeitig Absatz 3 a gestrichen.

trag nicht übersteigen, den der Präsident entsprechend den Kosten festsetzt, die in fünf Jahren durchschnittlich für die Ausstattung eines Arbeitsplatzes in der Landtagsverwaltung mit Informations- und Kommunikationseinrichtungen anfallen. ⁴Für Abgeordnete, die dem Landtag nicht während der ganzen Wahlperiode angehören, vermindert sich der Höchstbetrag im Verhältnis der Mandatszeit zur Dauer der Wahlperiode; diese ist dabei mit genau fünf Jahren anzusetzen. ⁵Ergibt sich nach dem Ausscheiden eines Abgeordneten aus dem Landtag, dass er mehr erhalten hat, als ihm nach Satz 4 zusteht, so hat er den Mehrbetrag zurückzahlen.³

(4) Zu den Aufwandsentschädigungen gehört auch die Bereitstellung und Nutzung der gemeinsamen Informations- und Kommunikationseinrichtungen des Landtages.

(5) ¹Der Präsident bestimmt das Nähere über die Leistungen und das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4. ²Er kann zulassen, dass die Landtagsverwaltung das Entgelt der Bürokräfte und die übrigen sich für sie aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Zahlungen errechnet und im Namen der Abgeordneten leistet.

§ 8

Reisekostenentschädigung, Allgemeines

(1) Die Abgeordneten erhalten eine Reisekostenentschädigung nach den [§§ 10 bis 12](#), wenn sie an folgenden Veranstaltungen teilnehmen:

1. Sitzungen des Landtages,
2. Sitzungen ihrer Fraktion ([§ 9](#)),
3. Sitzungen des Präsidiums, des Ältestenrats und der Ausschüsse, an denen sie nicht nur als Zuhörer teilnehmen,
4. sonstige Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen, an denen sie auf Beschluss des Landtages oder mit Genehmigung des Präsidenten teilnehmen oder zu denen sie von Mitgliedern der Landesregierung oder deren Stellvertretern eingeladen wurden. Der Präsident kann die Genehmigung für bestimmte Gruppen von Fällen allgemein erteilen.

²Findet eine geplante Veranstaltung nicht statt, so werden die dadurch entstehenden Kosten erstattet.

³ Siehe Fußnote 2.

(2) ¹Die Reisekostenentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. ²Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des auf das Jahr der jeweiligen Veranstaltung folgenden Jahres zu stellen. ³Der Präsident kann Vorschriften über das Verfahren, insbesondere über den Nachweis der Teilnahme und der Kosten, erlassen. ⁴Wenn in besonderen Fällen, namentlich bei Auslandsreisen, die Entschädigungen nach den [§§ 10 bis 12](#) die tatsächlich entstandenen notwendigen Reisekosten nicht decken, kann der Präsident eine zusätzliche Entschädigung gewähren. ⁵Die Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung werden bei Auslandsreisen erstattet.

(3) Nehmen gewählte Bewerber um ein Landtagsmandat auf Einladung einer Fraktion an deren Sitzungen teil oder treten sie zur Bildung der künftigen Fraktion sowie zur Vorbereitung ihrer Fraktionsarbeit zusammen, so gelten Absatz 2 und die [§§ 10 bis 12](#) entsprechend.

§ 9

Entschädigungspflichtige Fraktionssitzungen

(1) ¹In jedem Kalenderjahr können 72 entschädigungspflichtige Fraktionssitzungen im Landesgebiet, in den angrenzenden deutschen Bundesländern oder in den Niederlanden (ausgenommen Gebiete in Übersee) stattfinden. ²An die Stelle einer Sitzung der gesamten Fraktion können mehrere Sitzungen von Teilen der Fraktion treten, wenn die Zahl der teilnehmenden Mitglieder insgesamt die Fraktionsstärke nicht übersteigt. ³Jeweils 24 der Fraktionssitzungen sollen zeitlich zusammenhängend mit Sitzungen des Landtages in Hannover stattfinden.

(2) ¹Die Beschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für die Zeit zwischen der Neuwahl des Landtages oder dem Rücktritt der Landesregierung und der Bestätigung einer neuen Landesregierung. ²Der Präsident kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 10

Fahrkosten

(1) ¹Ist ein Abgeordneter im eigenen Kraftfahrzeug zu einer Veranstaltung gemäß [§ 8](#) gefahren, die außerhalb seiner Wohngemeinde stattgefunden hat, so erhält er für jeden Kilometer der Fahrstrecke einen Entschädigungsbetrag, dessen Höhe im Haushaltsgesetz bestimmt wird. ²Für Hin- und Rückfahrt ist je einmal die kürzeste zumutbare Fahrstrecke zwischen der Wohnung des Abgeordneten und dem Ort der Veranstal-

tung zugrunde zu legen. ³Hat ein Abgeordneter auf einer Fahrt mehrere Veranstaltungen gemäß § 8 aufgesucht, so ist die kürzeste zumutbare Fahrstrecke zwischen den Orten dieser Veranstaltungen hinzuzurechnen. ⁴Neben der Entschädigung nach Satz 1 werden erforderliche Parkgebühren erstattet.

(2) ¹Hat ein Abgeordneter ein regelmäßig verkehrendes öffentliches Verkehrsmittel benutzt, so werden ihm die dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten ersetzt. ²Kosten des Zu- und Abganges am Wohn- und Veranstaltungsort werden erstattet, soweit die Aufwendungen erforderlich waren; das Nähere bestimmt der Präsident. ³Bei der Benutzung anderer als der in Satz 1 genannten Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten bis zu dem Betrag, der nach Absatz 1 zu erstatten wäre, ersetzt.

(3) Legt ein Abgeordneter eine Strecke teils im eigenen Kraftfahrzeug, teils mit einem anderen Verkehrsmittel zurück, so ist die Entschädigung anteilig nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnen.

(4) Hat ein Abgeordneter sich im Fall des Absatzes 1 von einem Kraftfahrer zum Ort der Veranstaltung fahren lassen, so erhält er für jeden Tag der Reise eine Aufwandsentschädigung von 21 Euro.

§ 11 Tagegeld

¹Ein Abgeordneter, der an Veranstaltungen gemäß § 8 teilgenommen hat, erhält als Aufwandsentschädigung ein Tagegeld. ²Dieses beträgt 15 Euro, bei mehrtägigen Reisen für jeden Tag der Reise 23 Euro.

§ 12 Übernachtungsgeld

(1) Hat ein Abgeordneter zwischen zwei aufeinander folgenden Tagen mit Veranstaltungen gemäß § 8 außerhalb seiner Wohn-gemeinde übernachtet, so erhält er ein Übernachtungsgeld.

(2) ¹Hat ein Abgeordneter die Nacht vor einer Veranstaltung gemäß § 8 außerhalb seiner Wohn-gemeinde übernachtet, so erhält er ein Übernachtungsgeld, wenn er am Tage der Veranstaltung vor 7.00 Uhr von seiner Wohnung hätte abfahren müssen, um rechtzeitig zu der Veranstaltung zu erscheinen. ²Hat ein Abgeordneter die Nacht nach einer Veranstaltung gemäß § 8 außerhalb seiner Wohn-gemeinde verbracht, so erhält er ein Übernachtungsgeld, wenn er am Tage der

Veranstaltung seine Wohnung nicht mehr vor 22.00 Uhr erreicht hätte.

(3) ¹Das Übernachtungsgeld beträgt 19,94 Euro. ²Weist der Abgeordnete höhere Übernachtungskosten nach, so sind ihm diese zu erstatten. ³Der Präsident setzt einen Höchstbetrag fest.

(4) ¹Hat ein Abgeordneter seine Haupt-wohnung außerhalb der Region Hannover, so erhält er auf Antrag 75 vom Hundert der nachgewiesenen Kosten für eine ihm auf Dauer zur Verfügung stehende Unterkunft in der Region Hannover erstattet; in diesem Fall sind Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 zur Abgeltung von Übernachtungskosten in der Region Hannover ausgeschlossen. ²Der Präsident setzt einen Höchstbetrag fest und kann Näheres zu den Anforderungen an den Nachweis bestimmen.

§ 13 Leistungen für Krankheits-, Pflege- und Notfälle

(1) ¹Die Abgeordneten erhalten einen auf die vom Landtag gewährte Entschädigung bezogenen Zuschuss zu den Kosten einer Krankenversicherung und einer Pflegeversicherung, wenn sie nicht

1. nach anderen Rechtsvorschriften einen Zuschuss zu den Beiträgen erhalten,
2. Beiträge zahlen, für die nur der halbe Beitragssatz gilt, oder
3. Beiträge und Zuschläge nach gesetzlicher Vorschrift allein zu tragen haben.

²Als Zuschuss ist jeweils die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Beitrages zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu zahlen, bei der Krankenversicherung jedoch höchstens die Hälfte des in § 243 Satz 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) festgelegten Beitragssatzes und bei der Pflegeversicherung höchstens die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung. ³§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Anstelle des Zuschusses erhält ein Abgeordneter auf Antrag Beihilfe in entsprechender Anwendung des Beamtenrechts. ²Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Beginn des Mandats zu stellen und für die Wahlperiode unwiderruflich. ³Bestand ein Anspruch auf Beihilfe nach Satz 1 oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften bereits am Tag vor dem Beginn des Mandats, so erhält

der Abgeordnete Beihilfe nach Satz 1 auch ohne einen Antrag nach Satz 2; in diesem Fall kann er innerhalb der Frist des Satzes 2 beantragen, anstelle der Beihilfe den Zuschuss nach Absatz 1 zu erhalten.⁴Der Antrag nach Satz 3 Halbsatz 2 ist für die Wahlperiode unwiderruflich.⁵Nach § 5 SGB V pflichtversicherte Abgeordnete mit Anspruch auf Beihilfe erhalten Beihilfe für Aufwendungen, die ihnen für sich oder für nach § 10 SGB V familienversicherte Angehörige nach § 13 Abs. 2 SGB V entstehen.⁶Die Höhe der Beihilfe nach Satz 5 bemisst sich nach den für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Bestimmungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Abgeordnete, die nach anderen Vorschriften beihilfeberechtigt sind.

(4) Der Präsident kann Abgeordneten Ersatz für Sachschäden, die sie in Ausübung ihres Mandats erleiden, und in besonderen Notfällen Unterstützungen gewähren.

§ 14

Wegfall und Kürzung der Entschädigungen

(1) Für die Zeit, für die ein Abgeordneter eine Entschädigung als Mitglied des Bundestages oder des Europäischen Parlaments erhält, werden die Grundentschädigung, die Aufwandsentschädigungen nach [§ 7 Abs. 1 und 2](#) und die Leistungen nach [§ 13](#) nicht gewährt.

(2)¹Für die Zeit, in der ein Abgeordneter Amtsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis erhält, wird die Grundentschädigung nicht gewährt.²Die Aufwandsentschädigung nach [§ 7 Abs. 1](#) vermindert sich für diese Zeit um 25 vom Hundert.³Mitglieder der Landesregierung erhalten keine Reisekostenentschädigung ([§§ 8 bis 12](#)).

(2 a) Erhält ein Abgeordneter neben der Grundentschädigung Dienstbezüge oder Arbeitslohn aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des [§ 5](#), so vermindert sich die Grundentschädigung um diese Dienstbezüge oder diesen Arbeitslohn.

(3)¹Erhält ein Abgeordneter neben der Grundentschädigung Versorgungsbezüge, Altersgeld oder Übergangsgeld aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des [§ 5](#) oder aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, so vermindert sich die Grundentschädigung um 75 vom Hundert dieser Bezüge; dem Abgeordneten sind jedoch

mindestens 25 vom Hundert der Grundentschädigung zu belassen.²Entsprechendes gilt für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 1227 Abs. 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 4 Abs. 2 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie für Bezüge aus einer Zusatzversorgung aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 5; § 66 Abs. 1 Sätze 6 und 7, Abs. 3, 4 und 8 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) ist sinngemäß anzuwenden.³[§ 17 Abs. 1 Sätze 4 und 5](#) gilt entsprechend.

§ 15

- aufgehoben -

Dritter Teil

Entschädigung der früheren Abgeordneten und der Hinterbliebenen

§ 16

Übergangsgeld

(1) Scheidet ein Abgeordneter aus dem Landtag aus, so erhält er, wenn er dem Landtag mindestens ein volles Jahr angehört hat, ein Übergangsgeld.

(2) Wer gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes aus dem Landtag ausgeschieden ist oder gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landeswahlgesetzes seinen Sitz als Abgeordneter verloren hat, erhält das Übergangsgeld nicht.

(3)¹Als Übergangsgeld wird die Grundentschädigung nach [§ 6](#) über den Monat des Ausscheidens hinaus weitergezahlt.²Das Übergangsgeld wird nach einer Mandatszeit von mindestens einem Jahr für drei Monate und mit jedem weiteren Jahr für einen weiteren Monat, jedoch höchstens für zwölf Monate gewährt.³Ein Rest von mehr als 182 Tagen gilt als ein Jahr.

(4)¹Hatte der ausgeschiedene Abgeordnete dem Landtag mehrmals mit Unterbrechungen angehört, so sind die Zeitabschnitte zusammenzurechnen.²Die Zeit, die durch ein früheres Übergangsgeld abgegolten wurde, bleibt unberücksichtigt.

(5)¹Das Übergangsgeld kann auf Antrag in einer Summe ausgezahlt werden.²Ergibt sich jedoch, dass ein Betrag nach [§ 17](#) nicht

hätte gezahlt werden dürfen, so ist er zu erstatten.

§ 17

Kürzung und Wegfall des Übergangsgeldes

(1) ¹Das Übergangsgeld ist um Einkünfte aus Dienst- und Amtsverhältnissen, aus sonstiger selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft sowie um Versorgungsbezüge, Altersgeld und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 1227 Abs. 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 4 Abs. 2 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie um Bezüge aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu kürzen. ²§ 66 Abs. 1 Sätze 6 und 7, Abs. 3, 4 und 8 NBeamtVG ist sinngemäß anzuwenden. ³Bei Einkünften aus einem Dienst- oder Amtsverhältnis sowie aus nichtselbständiger Arbeit ist das monatliche Erwerbseinkommen, bei anderen Einkünften ein Zwölftel des Erwerbseinkommens des Kalenderjahres zugrunde zu legen. ⁴Eine aufgrund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge, des Altersgeldes, der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Bezüge aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bleibt unberücksichtigt. ⁵Die jährliche Sonderzuwendung für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder entsprechende Leistungen aufgrund tariflicher Regelungen, Urlaubsgeld, ein Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen sind nicht anzurechnen. ⁶Nicht anzurechnen sind auch Bezüge aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) ¹Das Übergangsgeld entfällt von dem Monat an, für den ein ausgeschiedener Abgeordneter von neuem eine Grundentschädigung nach § 6 bezieht. ²Das gilt auch, sobald er eine entsprechende Entschädigung als Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments oder der Volksvertretung eines anderen deutschen Bundeslandes erhält.

§ 18

Voraussetzungen der Altersentschädigung

(1) ¹Ein früherer Abgeordneter, der dem Landtag mindestens ein Jahr angehörte, erhält eine Altersentschädigung. ²Gehörte ein früherer Abgeordneter dem Landtag mehr-

mals mit Unterbrechungen an, so sind die Zeitabschnitte zusammenzurechnen.

(2) Wer gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes aus dem Landtag ausgeschieden ist oder gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landeswahlgesetzes seinen Sitz als Abgeordneter verloren hat, erhält die Altersentschädigung nicht.

§ 19

Zahlung der Altersentschädigung

(1) Die Altersentschädigung wird am Ersten jedes Monats im Voraus gezahlt, und zwar erstmals für den Monat, für den eine Grundentschädigung oder ein Übergangsgeld oder entsprechende Leistungen aus einer Mitgliedschaft im Bundestag, im Europäischen Parlament oder in der Volksvertretung eines anderen deutschen Bundeslandes nicht mehr gewährt werden, letztmalig für den Monat, in dem der Berechtigte stirbt.

(2) ¹Die Altersentschädigung wird frühestens für den Monat gewährt, in dem der frühere Abgeordnete das 67. Lebensjahr vollendet. ²Für frühere Abgeordnete, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, tritt an die Stelle der Vollendung des 67. Lebensjahres die Vollendung des 65. Lebensjahres. ³Für frühere Abgeordnete, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird dieser Zeitpunkt wie folgt hinausgeschoben:

Geburtsjahr	Hinausschiebung um Monate
1947	1
1948	2
1949	3
1950	4
1951	5
1952	6
1953	7
1954	8
1955	9
1956	10
1957	11
1958	12
1959	14
1960	16
1961	18
1962	20
1963	22.

⁴Mit jedem über acht Jahre hinausgehenden Mandatsjahr bis zum 13. Mandatsjahr einschließlich entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Jahr früher. ⁵§ 18 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. ⁶Auf Antrag wird die Altersent-

schädigung vom Ersten des Monats der Antragstellung an, jedoch frühestens drei Jahre vor dem sich aus den Sätzen 1 bis 5 ergebenden Zeitpunkt gewährt.

(3) ¹Die Altersentschädigung entfällt in den Monaten, für die der Berechtigte von neuem eine Grundentschädigung als Abgeordneter oder Übergangsgeld bezieht. ²Das gilt auch für die Monate, in denen er entsprechende Leistungen aus einer Mitgliedschaft im Bundestag, im Europäischen Parlament oder in der Volksvertretung eines anderen deutschen Bundeslandes erhält.

(4) § 56 Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 und 8, § 63 Abs. 4 und 5 NBeamtVG sind entsprechend anzuwenden.

§ 20

Höhe der Altersentschädigung

(1) ¹Die Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der Mandatszeit 2,5 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 6, die zur Zeit der Auszahlung der Altersentschädigung gewährt wird, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 6. ²Ein Rest von mehr als 182 Tagen gilt als ein Jahr.

(2) Für jedes Jahr, in dem der frühere Abgeordnete das Amt des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten wahrgenommen hat, erhöht sich die nach Absatz 1 ermittelte Altersentschädigung um 2,5 vom Hundert des Vom-Hundert-Satzes, um den im jeweiligen Amtsjahr die Grundentschädigung des Präsidenten oder Vizepräsidenten gegenüber der Grundentschädigung der Abgeordneten erhöht war.

(3) [§ 18 Abs. 1 Satz 2](#) gilt entsprechend.

(4) Erhält der frühere Abgeordnete ein Ruhegehalt als früheres Mitglied der Landesregierung, so wird die Mandatszeit, soweit sie sich auf die Höhe dieses Ruhegehalts auswirkt, bei der Berechnung der Altersentschädigung nicht berücksichtigt.

(4 a) ¹Die Altersentschädigung vermindert sich um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vor dem in [§ 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 5](#) genannten Zeitpunkt gewährt wird. ²In den Anrechnungsfällen des Absatzes 5 Sätze 1 bis 4 ist erst der nach der Anrechnung verbleibende Betrag der Altersentschädigung um den Betrag nach Satz 1 zu mindern. ³Die Kürzung nach Satz 1 bleibt auch dann bestehen, wenn der frühere Abgeordnete dem Landtag nochmals ange-

hört und dann den in [§ 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 5](#) genannten Zeitpunkt erreicht hat; der Präsident kann Ausnahmen zulassen, wenn die vor dem in [§ 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 5](#) genannten Zeitpunkt gewährte Altersentschädigung mit angemessener Verzinsung zurückgezahlt wird.

(5) ¹Hat der Berechtigte Einnahmen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des [§ 5](#) oder aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, so ist die Altersentschädigung um 75 vom Hundert des Betrages zu kürzen, um den die Summe aus der Altersentschädigung und den Einnahmen die Grundentschädigung nach [§ 6](#) übersteigt. ²Hat der Berechtigte neben den Einnahmen nach Satz 1 Versorgungsbezüge aus einem solchen Rechtsverhältnis, so sind diese den Einnahmen nach Satz 1 hinzuzurechnen. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 sind dem Berechtigten jedoch mindestens 25 vom Hundert der Altersentschädigung zu belassen. ⁴Zu den Versorgungsbezügen gehören auch Altersgeld, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 1227 Abs. 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 4 Abs. 2 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie Bezüge aus einer Zusatzversorgung aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 5; § 66 Abs. 1 Sätze 6 und 7, Abs. 3, 4 und 8 NBeamtVG ist sinngemäß anzuwenden. ⁵Hat der Berechtigte als früheres Mitglied des Europäischen Parlaments Versorgungsbezüge nach den Artikeln 13 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. EU Nr. L 262 S. 1), so sind diese Versorgungsbezüge bei der Berechnung der nach Satz 1 vorzunehmenden Kürzung hinzuzurechnen. ⁶Hat der Berechtigte keine Einnahmen nach Satz 1, so ist die Altersentschädigung um 75 vom Hundert des Betrages zu kürzen, um den die Summe aus der Altersentschädigung und den Versorgungsbezügen nach den Artikeln 13 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom die Grundentschädigung nach § 6 übersteigt. ⁷[§ 17 Abs. 1 Sätze 4 und 5](#) gilt entsprechend.

§ 20 a

Altersentschädigung bei Gesundheitsschäden

(1) ¹Erleidet ein Abgeordneter einen Gesundheitsschaden, der seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, dass er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag den Beruf, den er beim Erwerb seines Mandats ausübte, oder einen anderen zumutbaren Beruf nicht mehr ausüben kann, so erhält er auf Antrag unabhängig von den Voraussetzungen der [§§ 18 und 19 Abs. 2](#) eine Altersentschädigung. ²[§ 19 Abs. 1](#) bleibt anwendbar. ³War die Zeit des Mandats im Niedersächsischen Landtag einschließlich einer Mandatszeit im Bundestag, im Europäischen Parlament oder in der Volksvertretung eines anderen deutschen Bundeslandes kürzer als zehn Jahre, so ist die daran fehlende Zeit bei der Berechnung der Altersentschädigung hinzuzurechnen.

(2) Erleidet ein früherer Abgeordneter, der die Voraussetzungen des [§ 18](#) erfüllt, einen Gesundheitsschaden im Sinne des Absatzes 1, so erhält er vom Monat der Antragstellung an eine Altersentschädigung unabhängig von den Voraussetzungen des [§ 19 Abs. 2](#).

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Gesundheitsschaden infolge eines Unfalls bei Ausübung des Mandats eingetreten, so erhöht sich die Altersentschädigung um die Hälfte, höchstens jedoch auf 71,75 vom Hundert der Grundentschädigung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für einen früheren Abgeordneten, der den Gesundheitsschaden oder den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(5) Die Bestimmung des § 52 des Niedersächsischen Beamtengesetzes über den Übergang von Ansprüchen ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Feststellung von Gesundheitsschäden im Sinne der Absätze 1 bis 3 trifft der Amtsarzt am Sitz des Landtages.

§ 21

Versorgungsabfindung

(1) ¹Ein früherer Abgeordneter, der keinen Anspruch auf Altersentschädigung nach [§ 18](#) hat, erhält auf Antrag eine Versorgungsabfindung. ²Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mandatszeit in Höhe des höchsten Beitrages zur gesetzlichen

Rentenversicherung der Angestellten gezahlt.

(2) Ein früherer Abgeordneter kann anstelle der Versorgungsabfindung auch beantragen, für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag nach Maßgabe des § 23 Abs. 2, 4 und 8 des Abgeordnetengesetzes des Bundes in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert zu werden.

(3) Ist im Fall des Absatzes 1 die Mandatszeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts anerkannt worden, so wird eine Versorgungsabfindung nicht gewährt.

(4) ¹Hat ein früherer Abgeordneter eine Versorgungsabfindung erhalten oder ist seine Mandatszeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts anerkannt worden, so darf, wenn er danach nochmals dem Landtag angehört hat, die frühere Mandatszeit nicht mehr bei der Berechnung der Höhe der Altersentschädigung ([§ 20](#)) berücksichtigt werden. ²Der Präsident kann Ausnahmen zulassen, wenn die Versorgungsabfindung mit angemessener Verzinsung zurückgewährt oder die Anerkennung rückwirkend widerrufen wird.

(5) Hat ein früherer Abgeordneter bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder Lebenspartner oder, falls kein überlebender Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Absatz 1 stellen.

§ 22

Leistungen im Todesfall

(1) ¹Stirbt ein Abgeordneter, so werden die Beträge, die ihm nach den [§§ 6 bis 14](#) noch zustanden, an seinen überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner, seine leiblichen Kinder und die von ihm an Kindes statt angenommenen Kinder gezahlt. ²Die in Satz 1 genannten Hinterbliebenen erhalten außerdem ein Überbrückungsgeld in Höhe der zweifachen Grundentschädigung nach [§ 6](#).

(2) ¹Stirbt ein früherer Abgeordneter in der Zeit, für die ihm ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung zusteht, so gilt Absatz 1 entsprechend. ²Als Überbrückungsgeld wird das Zweifache des Monatsbetrages des Übergangsgeldes oder der Altersentschädigung in der Höhe gewährt, die dem Verstorbenen zuletzt zustand.

(3) Wer von den in Absatz 1 genannten Hinterbliebenen die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 erhält, bestimmt der Präsident.

(4) Sind keine Hinterbliebenen im Sinne des Absatzes 1 vorhanden, so kann der Präsident die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 auch anderen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen bewilligen.

§ 23

Witwen- und Waisenentschädigung

(1) Stirbt ein Abgeordneter oder ein früherer Abgeordneter, so erhalten, wenn er die Voraussetzungen des [§ 18](#) erfüllt oder einen Anspruch auf Altersentschädigung nach [§ 20 a](#) hatte, sein überlebender Ehegatte oder Lebenspartner eine Witwenentschädigung und seine leiblichen und die von ihm als Kinder angenommenen Kinder eine Waisenentschädigung.

(2) ¹Als Witwenentschädigung werden 55 vom Hundert der Altersentschädigung gezahlt, die sich aus den [§§ 20](#) oder [20 a](#) ergeben würde. ²Als Waisenentschädigung erhält eine Halbwaise 12 vom Hundert, eine Vollwaise 20 vom Hundert dieser Altersentschädigung.

(3) ¹[§ 19 Abs. 1, 3 und 4](#) gilt für die Witwen- und Waisenentschädigung entsprechend. ²[§ 20 Abs. 5](#) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung der Sätze 1 und 6 dieser Vorschrift anstelle der Grundentschädigung

1. für Witwen ein Betrag von 80 vom Hundert,
2. für Halbwaisen ein Betrag von 16 vom Hundert und
3. für Vollwaisen ein Betrag von 27 vom Hundert

der Grundentschädigung anzusetzen ist.

(4) [§ 28 Abs. 2](#), [§ 29 Abs. 1 und 2](#), [§ 31 Abs. 1](#) und [§ 73 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2](#), [Abs. 2 und 3 NBeamtVG](#) sind entsprechend anzuwenden.

§ 23 a

Versorgungsausgleich

(1) Für die Durchführung eines Versorgungsausgleichs gilt [§ 16 Abs. 1 und 3 Satz 1](#) des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) [§ 69 Abs. 1 bis 3 und 5 NBeamtVG](#) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Monatsbetrag sich in gleichem Maß wie die nach dem Ende der Ehezeit eingetretenen allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) [§ 88 Abs. 6 NBeamtVG](#) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Ruhestands der Beginn der Zahlung der Altersentschädigung tritt.

(4) Der Präsident bestimmt das Nähere über die Berechnung und das Verfahren eines Versorgungsausgleichs.

§ 24

Leistungen für Krankheits-, Pflege- und Notfälle, Unterstützungen

(1) ¹[§ 13 Abs. 1, 2 Sätze 1, 3, 5 und 6 und Abs. 3](#) gilt entsprechend für Empfänger von Alters-, Witwen- oder Waisenentschädigung, wenn die Leistungen, außer in den Fällen des [§ 20 a](#), auf einer mindestens achtjährigen Mitgliedschaft im Landtag beruhen, sowie für Bezieher von Übergangsgeld. ²An die Stelle des Beginns des Mandats nach [§ 13 Abs. 2 Satz 3](#) tritt der Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs der in Satz 1 genannten Leistungen. ³Ein Rest von mehr als 182 Tagen gilt als ein Jahr. ⁴Gehörte ein früherer Abgeordneter dem Landtag mehrmals mit Unterbrechungen an, so sind diese Zeitabschnitte zusammenzurechnen. ⁵Als Zuschuss zu den Kosten der Krankenversicherung wird höchstens die Hälfte des in [§ 241 SGB V](#) festgelegten Beitragssatzes gezahlt. ⁶Ein Zuschuss zu den Kosten einer Pflegeversicherung wird nicht gewährt. ⁷Der Antrag auf Gewährung von Beihilfe anstelle des Zuschusses zu den Kosten einer Krankenversicherung oder auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer Krankenversicherung anstelle der Gewährung von Beihilfe ist vom Empfänger jeweils binnen drei Monaten nach dem erstmaligen Bezug der in Satz 1 genannten Leistungen zu stellen. ⁸Der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Der Präsident kann früheren Abgeordneten und Hinterbliebenen einmalige oder laufende Unterstützungen, auch als Darlehen, bewilligen, wenn ein besonderer Notfall vorliegt oder wenn ein angemessenes Einkommen fehlt.

Vierter Teil Ergänzende Vorschriften

§ 25

Überprüfung der Entschädigungen

(1) ¹Der Präsident hat die Angemessenheit der in diesem Gesetz festgelegten Entschädigungen zu Beginn einer Wahlperiode durch eine Kommission überprüfen zu lassen. ²Darüber hinaus prüft die Kommission die Angemessenheit der Entschädigungen bei Bedarf.

(2) ¹Die Kommission wird vom Präsidenten im Benehmen mit dem Präsidium berufen. ²Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht dem Landtag angehören.

(3) Der Präsident legt die Berichte der Kommission mit einem eigenen Vorschlag vor.

§ 26

- aufgehoben -

§ 27

Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten

(1) ¹Auf die Grundentschädigung kann nicht verzichtet werden. ²Die Ansprüche nach den [§§ 7 bis 13](#) sind nicht übertragbar. ³Im Übrigen gelten für Ansprüche nach diesem Gesetz die §§ 850 bis 850 k der Zivilprozessordnung und § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) Abgeordnete dürfen niemandem Zuwendungen mit Rücksicht auf ihr Mandat machen.

(3) ¹Abgeordneten dürfen mit Rücksicht auf ihr Mandat keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen gemacht werden. ²Insbesondere darf einem Abgeordneten eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkverhältnis nur gewährt werden, soweit sie dem Wert einer vom Abgeordneten tatsächlich erbrachten und mit seinem Mandat nicht zusammenhängenden Tätigkeit entspricht. ³Besondere Dienste, die der Abgeordnete seiner Fraktion leistet, dürfen vergütet werden.

(4) ¹Wer eine nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 verbotene Zuwendung empfängt, hat sie oder, falls dies nicht möglich ist, ihren Wert an das Land abzuführen. ²Soweit für die Zuwendung öffentliche Abgaben entrichtet worden sind, werden diese vom Wert der

Zuwendung abgezogen. ³Der Präsident des Landtages macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend. ⁴Als Zuwendung im Sinne des Satzes 1 gilt nicht:

1. eine Sachzuwendung, durch die einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird,
2. die Gewährung freien Eintritts zu Veranstaltungen, wenn die Teilnahme der Ausübung des Mandats dient oder der Abgeordnete damit lediglich einer repräsentativen Verpflichtung nachkommt.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 sind die Zuwendungsempfänger, die Zuwendenden und die an der Zuwendung und an der Entrichtung der Abgaben nach Absatz 4 Satz 2 Beteiligten zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet; § 93 Abs. 1 bis 6, die §§ 102 bis 104 und § 328 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(6) ¹Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats, Tätigkeiten neben dem Mandat sowie Tätigkeiten, die nach dem Ende der Mandatszeit aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Berechtigung fortgesetzt werden dürfen, sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln (§ 27 a) anzuzeigen und zu veröffentlichen, wenn diese Tätigkeiten auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können. ²Satz 1 gilt für Einkünfte neben dem Mandat entsprechend. ³Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann das Präsidium des Landtages ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Grundentschädigung festsetzen. ⁴Der Präsident des Landtages macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. ⁵Absatz 1 bleibt unberührt. ⁶Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 27 a.

§ 27 a

Verhaltensregeln

Der Landtag gibt sich Verhaltensregeln, die insbesondere Bestimmungen enthalten müssen über

1. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige von Tätigkeiten nach § 27 Abs. 6 Satz 1,
2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte neben dem Mandat oberhalb festgelegter Mindestbeträge,

3. die Veröffentlichung von Angaben im Handbuch des Landtages und im Internet und
4. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidiums und des Präsidenten des Landtages bei Entscheidungen nach § 27 Abs. 6.

§ 27 b

Überprüfung auf Tätigkeit
oder politische Verantwortung
für das Ministerium für Staatssicherheit/
Amt für Nationale Sicherheit
der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik

(1) Abgeordnete können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung des betroffenen Abgeordneten statt, wenn der Geschäftsausschuss des Landtages das Vorliegen von Anhaltspunkten für den hinreichenden Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) ¹Die Überprüfung in den Fällen der Absätze 1 und 2 obliegt dem Geschäftsausschuss des Landtages. ²Er berichtet dem Landtag über seine Feststellungen. ²Die Berichte sind als Landtagsdrucksachen zu veröffentlichen.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Landtag in Richtlinien fest.

§ 28

Professoren

(1) ¹Durch [§ 5](#) wird nicht ausgeschlossen, dass ein Professor an einer Hochschule, der in den Landtag gewählt wird, weiterhin in seinem bisherigen Aufgabenbereich wissenschaftlich forscht oder Doktoranden oder Habilitanden betreut. ²Für diese Tätigkeiten darf ein angemessenes Entgelt vereinbart werden, das jedoch ein Drittel der Dienstbezüge, die aus dem Professorenamt zu zahlen wären, nicht übersteigen darf.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Professor an einer niedersächsischen Hochschule in den Bundestag gewählt wird.

§ 29

Mitglieder der Volksvertretungen anderer
Länder

Die [§§ 2 bis 4](#) gelten auch für Mitglieder der Volksvertretungen anderer deutscher Bundesländer und für Bewerber um eine solche Mitgliedschaft.

Fünfter Teil

Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen

§ 30

Fraktionen

(1) ¹Abgeordnete können sich unter den in der Geschäftsordnung für den Landtag näher geregelten Voraussetzungen zu Fraktionen zusammenschließen. ²Fraktionen sind mit eigenen parlamentarischen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen von Abgeordneten. ³Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere über die parlamentarischen Rechte und Pflichten der Fraktionen.

(2) ¹Die Fraktionen dienen der politischen Willensbildung im Landtag. ²Sie helfen den Mitgliedern, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. ³Sie können mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenarbeiten und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

(3) Fraktionen können am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

§ 31

Zuschüsse an Fraktionen zur Deckung des
allgemeinen Bedarfs

(1) ¹Die Fraktionen erhalten monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs. ²Der Zuschuss besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 58 343 Euro. ³Der Grundbetrag erhöht sich um einen Betrag von 2 139 Euro für jedes Fraktionsmitglied und jeden Gast sowie um weitere 431 Euro je Mitglied und Gast für Fraktionen, die nicht die Landesregierung tragen. ⁴Der Präsident legt dem Landtag jährlich nach Anhörung der Fraktionen und unter Be-

rücksichtigung der Rechnungslegung der Fraktionen, der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse vor.

(2) ¹Die Zuschüsse werden am Ersten jeden Monats im Voraus gewährt. ²Die Fraktionen erhalten sie für jeden Monat, in dem sie als solche bestehen. ³Bildet sich in dem Monat, in dem das Bestehen einer Fraktion endet, eine neue Fraktion aus Abgeordneten derselben Partei, so erhält die neue Fraktion den Zuschuss für diesen Monat nur insoweit, als er den Zuschuss, der der bisherigen Fraktion für diesen Monat zustand, übersteigt. ⁴Ändert sich im Laufe eines Monats die Zahl der Mitglieder oder Gäste einer Fraktion, so wird der Zuschuss für diesen Monat nach der höheren Zahl berechnet.

(3) Die Fraktionen dürfen die Zuschüsse nur zur Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben und nicht für Zwecke der Parteien verwenden.

(4) Die Fraktionen dürfen aus den Zuschüssen nach Absatz 1 Rücklagen bilden, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung für größere Ausgaben erforderlich ist, die aus den laufenden Einnahmen nicht getätigt werden können.

§ 32

Weitere Leistungen an Fraktionen

¹Der Haushaltsplan kann vorsehen, dass die Fraktionen neben den Zuschüssen nach [§ 31](#) Sach- und Dienstleistungen erhalten. ²[§ 31 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

§ 33

Buchführung

¹Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des [§ 33 a Abs. 3](#) Buch zu führen. ²Aus den Zuschüssen beschaffte oder vom Landtag überlassene bewegliche Sachen im Wert von mehr als 410 Euro sind zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis aufzuführen.

§ 33 a

Rechnungslegung der Fraktionen

(1) ¹Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. ²Die Rechnung muss jeweils ein Kalenderjahr umfassen. ³Sie ist spätestens zum Ende des vierten Monats nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres dem Präsidenten zuzu-

leiten. ⁴Ist die Rechnung lediglich über den Zeitraum der zweiten Hälfte des abgelaufenen Kalenderjahres zu legen, so kann sie zusammen mit der Rechnung des folgenden Kalenderjahres gelegt werden. ⁵Endet die Wahlperiode oder hat eine Vereinigung von Abgeordneten während der Wahlperiode die Rechtsstellung als Fraktion verloren, so hat die Vereinigung die Rechnung für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres binnen einer Frist von vier Monaten zu legen.

(2) ¹Die Rechnung ist von dem Fraktionsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Fraktion zu unterzeichnen. ²Die Fraktion hat das weitere Mitglied dem Präsidenten zu benennen. ³Die in Satz 1 genannten Personen bleiben auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 verpflichtet.

(3) Die Rechnung ist mindestens wie folgt nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern:

1. Einnahmen:
 - a) Zuschüsse,
 - b) sonstige Einnahmen,
2. Ausgaben:
 - a) Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion (Gesamtbetrag) und Höhe der Vergütung für die Wahrnehmung der einzelnen Funktionen,
 - b) Vergütungen an Fraktionsmitglieder für sonstige Dienst- und Werkleistungen, die ein Fraktionsmitglied seiner Fraktion erbracht hat (Gesamtbetrag),
 - c) Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiter (Gesamtbetrag, Zahl der Mitarbeiter, die eine der Besoldungsgruppe A 13 entsprechende oder höhere Vergütung erhalten haben, Zahl der übrigen Mitarbeiter),
 - d) Ausgaben für Veranstaltungen und für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente,
 - e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - g) sonstige Ausgaben.

(4) Die Rechnung muss außerdem das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Kalenderjahres sowie die Höhe der Rücklagen, getrennt nach den in Absatz 3 genannten Zwecken, ausweisen.

(5) Die Rechnung muss den Vermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, dass die Rechnung den Vorschriften der Absätze 3 und 4 entspricht (Prüfungsvermerk).

(6) Solange Fraktionen mit der Rechnungslegung im Verzug oder ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind, den weiteren Unterzeichnungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 2 zu benennen, sind Zuschüsse nach [§ 31](#) zurückzubehalten.

§ 33 b Veröffentlichung

Der Präsident veröffentlicht jährlich die nach [§ 33 a Abs. 5](#) geprüften Rechnungen der Fraktionen als Drucksache.

§ 33 c Rückgewähr

(1) Zuschüsse, die nicht für die in [§ 31 Abs. 1 und 4](#) bestimmten Zwecke verwendet wurden, hat die Fraktion mit Vorlage der Rechnung nach [§ 33 a](#), spätestens jedoch nach Ablauf der Fristen des [§ 33 a Abs. 1](#), zurückzuzahlen.

(2) ¹Endet die Wahlperiode oder hat eine Vereinigung von Abgeordneten während der Wahlperiode die Rechtsstellung als Fraktion verloren, so hat die Vereinigung die Rückzahlungspflicht nach Absatz 1 zu erfüllen und Gegenstände, die der Landtag der Fraktion zur Verfügung gestellt hat, zurückzugeben. ²Gegenstände, die aus Zuschüssen nach [§ 31](#) beschafft worden sind, sind in diesem Fall auf das Land zu übertragen, es sei denn, dass sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten verwendet werden, die die Fraktion in Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben eingegangen ist.

(3) ¹Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode und bildet sich zu Beginn der nächsten Wahlperiode eine solche Fraktion aus Abgeordneten derselben Partei erneut, so geht das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion auf sie über. ²In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Rückgabe oder Übertragung von Gegenständen nach Absatz 2.

§ 33 d Rechnungsprüfung

¹Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Fraktionen zu prüfen. ²Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und

wirtschaftliche Verwendung der Leistungen nach den [§§ 31 und 32](#). ³Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält. ⁴Die §§ 94 bis 99 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung. ⁵Der Landesrechnungshof prüft nicht die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34
- hier gestrichen -

§ 35
- aufgehoben -

§ 36
Übergangsvorschriften für die Entschädigung der früheren Abgeordneten und der Hinterbliebenen

(1) ¹Für die früheren Abgeordneten, die spätestens mit dem Ende der achten Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes über das Übergangsgeld, die Alters-, Witwen- und Waisenrenten und das Sterbegeld fort. ²Wird die Grundentschädigung nach [§ 6 Abs. 1](#) dieses Gesetzes geändert, so sind die in Satz 1 genannten Leistungen so zu berechnen, wie wenn sich die Beträge in [§ 7 Abs. 2](#), [§ 15 a Abs. 1](#), [§ 17 Abs. 2](#) und [§ 22 Abs. 2](#) des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes im gleichen Verhältnis geändert hätten.

(2) ¹Die Entschädigung der früheren Abgeordneten, die dem Landtag in der neunten oder einer späteren Wahlperiode von neuem oder erstmals angehört haben, und ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach diesem Gesetz. ²Hatte ein früherer Abgeordneter vor dem 1. April 1974 ein Übergangsgeld erhalten, so ist Artikel II des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 26. März 1974 (Nds. GVBl. S. 203) entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Frühere Abgeordnete, die dem Landtag sowohl vor als auch nach Beginn der neunten Wahlperiode angehört haben und die

Voraussetzungen des [§ 18](#) dieses Gesetzes erfüllen, erhalten, wenn sie es binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden beantragen, abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine Altersentschädigung aufgrund dieses Gesetzes und eine Altersrente aufgrund des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes. ²Die Altersentschädigung aufgrund dieses Gesetzes beträgt für jedes Mandatsjahr ab der neunten Wahlperiode, soweit nicht insgesamt 19 Mandatsjahre überschritten werden, 3,34833 vom Hundert der Grundentschädigung nach [§ 6](#); im Übrigen richtet sich ihre Höhe nach [§ 20 Abs. 2 bis 5](#). ³Die Altersrente aufgrund des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes wird nach Maßgabe des Absatzes 1 nach der Mandatszeit berechnet, die vor der neunten Wahlperiode zurückgelegt wurde. ⁴War diese kürzer als sieben volle Jahre, so wird für jedes volle Jahr ein Siebentel der Mindestrente gewährt. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend zugunsten der Hinterbliebenen.

(4) ¹Bei früheren Abgeordneten, die spätestens mit dem Ende der 14. Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind und die während ihrer Mandatszeit das Amt eines Vizepräsidenten innehatten, darf der Betrag der nach [§ 20 Abs. 5 Satz 1 oder 2](#) zu ermittelnden Grundentschädigung nach [§ 6](#) nicht geringer sein als der Betrag, der nach der am Ende der 14. Wahlperiode bestehenden Rechtslage zu errechnen gewesen wäre. ²Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen dieser Abgeordneten. ³Für die früheren Abgeordneten, die mit dem Ende der 14. Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind, gilt für die Berechnung des Übergangsgeldes [§ 6 Abs. 3](#) des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 780), fort.

(5) ¹Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind auf Mandatszeiten bis zum Ende der 15. Wahlperiode

1. anstelle von [§ 18 Abs. 1 Satz 1](#) der bisherige [§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2](#) sowie zusätzlich der bisherige [§ 18 Abs. 2](#),
2. anstelle von [§ 20 Abs. 1, 2 und 5 Satz 2](#) der bisherige [§ 20 Abs. 1, 2 und 5 Satz 2](#) sowie zusätzlich der bisherige [§ 20 Abs. 4 Satz 2](#) und [Abs. 5 Sätze 3 und 6](#),

3. anstelle von [§ 21 Abs. 1 Satz 2](#) und [Abs. 2](#) der bisherige [§ 21 Abs. 1 Satz 2](#) und [Abs. 2](#),

4. anstelle von [§ 23 Abs. 3 Satz 2](#) der bisherige [§ 23 Abs. 3 Satz 2](#)

in der am Ende der 15. Wahlperiode geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²[§ 20 Abs. 5 Sätze 5 und 6](#) ist nicht anzuwenden. ³Zu den Versorgungsbezügen nach dem bisherigen [§ 20 Abs. 5 Satz 2](#) gehören auch Versorgungsbezüge früherer Mitglieder des Europäischen Parlaments nach den Artikeln 13 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom. ⁴Ergeben sich bis zum Ablauf der 15. Wahlperiode Mandatszeiten von weniger als acht Jahren, wird aber insgesamt eine Mandatszeit von mindestens acht Jahren erreicht, so beträgt die Altersentschädigung für jedes Jahr ein Achtel von 23,91667 vom Hundert der Grundentschädigung nach [§ 6](#).

(6) Die nach Absatz 5 zu gewährende Versorgung erhöht sich um die für die Mandatszeiten nach Beginn der 16. Wahlperiode zu gewährende Versorgung bis zu einem Höchstbetrag von 71,75 vom Hundert der Grundentschädigung nach [§ 6](#).

(7) Bei Anwendung der Absätze 5 und 6 stehen Lebenspartner Ehegatten mit der Maßgabe gleich, dass ein überlebender Lebenspartner keinen Anspruch auf Witwenentschädigung hat, wenn zugleich ein Anspruch eines überlebenden Ehegatten auf Witwenentschädigung besteht.

(8) ¹Der Altersentschädigungssatz und der Altersrentensatz sind auf drei Dezimalstellen auszurechnen. ²Dabei ist die dritte Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der vierten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

§ 36 a

Übergangsvorschriften zu den geänderten Alters-, Witwen- und Waisenentschädigungen

(1) ¹Die Höhe des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Alters-, Witwen- und Waisenentschädigungen, die vor dem 1. Januar 2005 gewährt wurden, sowie die Höhe des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Alters- und Witwenrenten nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz richten sich nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht; [§ 20 Abs. 5](#) ist in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung anzu-

wenden. ²Ab der ersten auf den 1. Januar 2005 folgenden Anpassung der Grundentschädigung nach [§ 6](#) wird die bei der Berechnung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegende Grundentschädigung bis zur siebten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2004	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

³Mit dem Inkrafttreten der achten Anpassung der Grundentschädigung nach [§ 6](#) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005. ⁴Abweichend von Satz 3 betragen der Grundbetrag für Altersentschädigungen für ehemalige Abgeordnete, die spätestens mit Ablauf der zwölften Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind, und für ehemalige Abgeordnete und Hinterbliebene, die die Wahlmöglichkeit nach Artikel II Abs. 4 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes vom 30. November 1992 (Nds. GVBl. S. 311) in Anspruch genommen haben, 36,8318 vom Hundert sowie der Grundbetrag und der Steigerungssatz für Altersrenten nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz 37,31013 vom Hundert und 3,82668 vom Hundert. ⁵Für den in Satz 4 genannten Personenkreis ist bei der Anwendung des § 20 Abs. 5 in der nach Artikel II Abs. 2 bis 4 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes geltenden Fassung die Grundentschädigung um den Anpassungsfaktor 0,95667 zu vermindern. ⁶Der Grundbetrag und der Steigerungssatz für zusätzliche Altersrenten nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz für frühere Abgeordnete, die das Amt des Präsidenten, eines Vizepräsidenten, eines Fraktionsvorsitzenden oder eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden ausgeübt haben, betragen 15,30672 vom Hundert und 3,82668 vom Hundert der besonderen Aufwandsentschädigung für das jeweilige Amt.

(2) Für Versorgungsleistungen nach Absatz 1 Satz 1, die nach dem 31. Dezember 2004 für Mandatszeiten vor Beginn der 16. Wahlperiode gewährt werden,

gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass für die erstmalige Berechnung der zum Gewährungszeitpunkt geltende Anpassungsfaktor zugrunde zu legen ist.

(3) [§ 23 Abs. 2 Satz 1](#) in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung findet nur auf Ehen und Lebenspartnerschaften Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2004 geschlossen werden, und auf Ehen und Lebenspartnerschaften, die zwar vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, bei denen aber kein Ehegatte oder Lebenspartner vor dem 1. Januar 1965 geboren ist.

§ 36 b
Übergangsvorschrift für das
Zusammentreffen von Ansprüchen
überlebender Ehegatten und
überlebender Lebenspartner

Ein überlebender Lebenspartner hat keinen Anspruch auf Witwenentschädigung, wenn zugleich ein Anspruch eines überlebenden Ehegatten auf Witwenentschädigung besteht.

§ 37
Übergangsvorschriften für Abgeordnete
aus dem öffentlichen Dienst

(1) ¹Wer sich am 1. Januar 1978 aufgrund des § 105 oder des § 234 des Niedersächsischen Beamtengesetzes oder des § 5 des Niedersächsischen Richtergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung (bisherige Fassung) im Ruhestand befindet, bleibt im Ruhestand. ²Die §§ 107 und 108 des Niedersächsischen Beamtengesetzes und § 5 des Niedersächsischen Richtergesetzes gelten für ihn in der bisherigen Fassung weiter.

(2) § 105 Abs. 1 und 2, § 106 Abs. 1 und die §§ 107 und 108 des Niedersächsischen Beamtengesetzes und § 5 des Niedersächsischen Richtergesetzes sind in der bisherigen Fassung auch noch anzuwenden, wenn ein Beamter oder Richter nach dem 1. Januar 1978 ein Mandat im Landtag der achten Wahlperiode erwirbt.

(3) ¹Gehört jemand, der sich aufgrund des § 105 oder des § 234 des Niedersächsischen Beamtengesetzes oder des § 5 des Niedersächsischen Richtergesetzes in der bisherigen Fassung im Ruhestand befindet, in der neunten Wahlperiode oder später von neuem dem Landtag an, so endet vom Tage der Annahme der Wahl ab der Ruhestand,

und das frühere Beamtenverhältnis besteht wieder, die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen jedoch nach Maßgabe der §§ 106 bis 108 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der ab dem 1. Januar 1978 geltenden Fassung.²Dies gilt nicht, wenn der Abgeordnete bei Annahme der Wahl schon nach anderen als den in Satz 1 genannten Vorschriften im Ruhestand wäre oder sein könnte.

(4)¹Eine Mandatszeit, die aufgrund des § 105 oder des § 234 des Niedersächsischen Beamtengesetzes oder des § 5 des Niedersächsischen Richtergesetzes in der bisherigen Fassung im Ruhestand zurückgelegt wurde, gilt weiterhin nach Maßgabe des § 106 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der bisherigen Fassung als Dienstzeit.²Auf diese Zeit ist jedoch § 108 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der ab dem 1. Januar 1978 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, wenn eine Alters-, Witwen- oder Waisenentschädigung nach diesem Gesetz gezahlt und bei deren Berechnung die frühere Mandatszeit berücksichtigt wird.

(5)¹Die Absätze 1 bis 4 gelten für Angestellte des öffentlichen Dienstes sinngemäß.²An die Stelle des Ruhestandes tritt die Rechtsstellung nach § 261 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der bisherigen Fassung.

(6) [§ 5 Abs. 3 Nr. 3](#) dieses Gesetzes ist in der neunten Wahlperiode des Landtages nicht anzuwenden, wenn der Angestellte dem Landtag schon in der achten Wahlperiode angehört hat und das Angestelltenverhältnis spätestens in dieser Mandatszeit begründet wurde.

(7)¹Die §§ [5](#) und [28](#) dieses Gesetzes und die §§ 106 bis 108 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der ab dem 1. Januar 1978 geltenden Fassung sind in der achten Wahlperiode des Landtages nicht auf Professoren an Hochschulen anzuwenden.²Sie gelten auch in der neunten Wahlperiode nicht für Professoren, die dem Landtag schon in der achten Wahlperiode angehört haben.³Für einen Professor, der zugleich Richter ist, gelten hinsichtlich des Richterverhältnisses die Absätze 1 bis 3.

§ 38 Besteuerung

§ 22 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes ist erstmals auf die Entschädigungen nach diesem Gesetz anzuwenden.

§ 39 Inkrafttreten^{*)}

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft, [§ 28 Abs. 2](#) jedoch zu dem Zeitpunkt, der in § 46 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) bestimmt ist, [§ 32](#) am 1. Juli 1978 und § 34 Nr. 4 hinsichtlich § 17 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Dezember 1973.²Die §§ [5](#) und [27](#) sind erstmals auf Abgeordnete der neunten Wahlperiode des Landtages anzuwenden.

^{*)} Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten und die Paragrafenfolge des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 3. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 101). Der Zeitpunkt der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.